

**Satzung
für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Stadt Meerbusch
vom 18. Dezember 2002**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), hat der Rat der Stadt Meerbusch am 18. 12. 2002 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Meerbusch (Abstimmungsgebiet).

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Dem Abstimmungsvorstand obliegt die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und des Briefabstimmungsergebnisses. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und mindestens drei Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag der Vorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und

**Satzung
für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Stadt Meerbusch**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S.498) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383), hat der Rat der Stadt Meerbusch am folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 2
Zuständigkeiten - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

- (2) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand zur Ermittlung des Ergebnisses der Urnenwahl und einen weiteren Abstimmungsvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und mindestens drei Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag der Vorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der

dessen Stellvertreter. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

- (3) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Stimmbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Meerbusch. Zu Abstimmungslokalen werden die drei Bürgerbüros bestimmt.
Bürgerbüro Büderich, Dr. Franz-Schütz-Platz 1
Bürgerbüro Lank-Latum, Gonellastr. 34
Bürgerbüro Osterath, Hochstr. 12

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

§ 4 Abstimmberechtigung - Absatz 4 wird wie folgt geändert:

2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

(3) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(4) Ein Abstimmberechtigter erhält auf schriftlichen Antrag einen Stimmschein sofern er aufgrund von Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Abwesenheit während des Abstimmungszeitraums an einer persönlichen Stimmabgabe in einem der in § 3 bezeichneten Abstimmlokalen gehindert ist.

§ 5

Abstimmungsverzeichnis

(1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des Abstimmungszeitraumes abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 6

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmberechtigten erfolgt nicht.

(4) *Stimmscheine können noch bis zum 3. Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraumes bis 18.00 Uhr beantragt werden, im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 KWahlO entsprechend.*

§ 6

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten - wird wie folgt geändert:

(1) *Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.*

(2) *Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:*

1. *den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,*
2. *die Abstimmungslokale (Bürgerbüros),*
3. *die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das*

4. *Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,*
5. *die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,*
6. *ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 6 a dieser Satzung.*

(3) *Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:*

1. *den Abstimmungszeitraum des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,*
2. *wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt und*
3. *dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.*

Als § 6 a wird eingefügt:

§ 6 a
Abstimmungsheft/Informationsblatt

(1) *Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/ Informationsblatt der Stadt Meerbusch zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Bürgerbüros für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.*

(2) *Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält*

1. *die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,*
2. *eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,*

3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben und
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch veröffentlicht.

§ 7

Zeitraum des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von einer Woche statt. Der Beginn des Abstimmungszeitraumes wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Stimmabgabe ist während des Abstimmungszeitraumes zu den üblichen Öffnungszeiten der Bürgerbüros möglich, darüber hinaus in

§ 7

Zeitraum des Bürgerentscheids, Bekanntmachung – wird in Abs. 4 geändert und in Abs. 5 um eine Zif. 6 ergänzt:

allen Bürgerbüros am Samstag während der Abstimmungswoche von 8.00 bis 12.00 Uhr.

(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Abstimmungszeitraumes durch den Rat macht der Bürgermeister die Tage des Abstimmungszeitraumes und den Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Tage des Abstimmungszeitraumes,
2. den Text der zu entscheidenden Frage.

(4) Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die im Einvernehmen mit den Antragstellern kurz und sachlich deren Begründung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll. Zudem soll in gleicher Weise auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids aufgeführt sein.

(5) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 die Tage des Abstimmungszeitraumes, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie das Abstimmungslokal öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Benennung des Abstimmungslokals,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis/Pass mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende über seine Person ausweisen kann,
4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
5. den Hinweis in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann

(4) Die Bekanntmachung kann *auch den weiteren Inhalt des Abstimmungsheftes/Informationsblattes nach § 6 a enthalten.*

6. *wo und wann das Ergebnis des Bürgerentscheids ermittelt wird.*

- (6) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 5 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich das Abstimmungslokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Musterstimmzettel beizufügen.

§ 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§10 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

§ 10

Stimmabgabe - Abs. 1, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme *an der Abstimmungsurne oder per Brief* geheim ab.

- | | |
|---|--|
| <p>(3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.</p> <p>(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.</p> | <p>(3) <i>Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne</i> faltet der Abstimmende den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.</p> <p>(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. <i>Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.</i></p> |
|---|--|

§ 11
Schriftliche Stimmabgabe

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen Stimmschein,
b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraumes bis 12 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 10 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12
Ermittlung des Briefabstimmergebnisses

- (1) Der Vorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

§ 11
Schriftliche Stimmabgabe - Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 10 Abs. 4 Satz 2 *und* 3) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12
Ermittlung des Briefabstimmergebnisses – wird in Abs. 2 um eine Ziffer 9 ergänzt:

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- (3) Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor oder während des Abstimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.
- (5) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der zugelassenen Stimmbriefe festzustellen und danach die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen zu ermitteln.

§13 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Abstimmungszeitraumes durch den Abstimmungsvorstand, wobei die Auszählung der per Brief abgegebenen Stimmen gesondert entsprechend § 12 dieser Satzung erfolgt.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen/der Urne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf

9. *dem Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält.*

jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 15 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 17**Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GV. NRW. S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 14 Nr. 1 bis 4 u. 6, 15 bis 18, 19 Abs. 1 und 2, 22, 33 bis 42, 44, 49 bis 60, 63 Abs. 1, 81 bis 83.

§ 18**Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19**Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

§ 17**Anwendung der Kommunalwahlordnung – wird wie folgt gefasst:**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 16. Dezember 2003* (GV. NRW. S. 766) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 18. Dezember 2002

Der Bürgermeister

Dieter Spindler